

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Ausstattung der Schulen für Vorbereitungsklassen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der „Vorbereitungsklassen“ (VKL) und die entsprechenden Schülerzahlen seit dem Schuljahr 2014/2015 bis 2016/2017 in Baden-Württemberg entwickelt haben und im nächsten Schuljahr voraussichtlich gestalten werden (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schularten);
2. inwiefern das Angebot an VKL auskömmlich ist (ggf. mit Angaben dazu, wie vielen Personen keinen Platz in einer VKL angeboten werden konnte);
3. welche Zugangskriterien die Schülerinnen und Schüler aktuell und zukünftig erfüllen müssen, um in eine VKL aufgenommen zu werden und wie bei zu großer Nachfrage die Auswahl vollzogen wird;
4. wie darüber entschieden wird, wo (Schulstandort und Schulart) die Schülerinnen und Schüler eine VKL besuchen;
5. wie viele Lehrkräfte bzw. Deputate seit dem Schuljahr 2014/2015 bis 2017/2018 in VKL eingesetzt wurden bzw. werden (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schulart);
6. wie viele dieser Deputate für die Einrichtung von VKL tatsächlich zusätzlich zur Verfügung gestellt wurden bzw. aus welchen anderen Zuweisungen sie darüber hinaus generiert werden (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schularten);
7. welche Maßnahmen sie ergreift, um eine auskömmliche Ausstattung mit Lehrkräften bzw. Deputaten für die bedarfsgerechte Unterrichtsversorgung in den VKL sicherzustellen;

8. inwiefern es eine Stundentafel für die VKL gibt;
9. wie viele Deputate bzw. Lehrerwochenstunden einer Schule nach dieser Stundentafel zugewiesen werden und nach welchem Verfahren;
10. wie sie die angekündigte Kürzung von Lehrerwochenstunden für VKL an den Grundschulen und für die Sekundarstufe I begründet und diese mit dem Ziel einer ausreichenden Vermittlung von Deutschkenntnissen und zügigen Integration in Regelklassen in Einklang bringen kann;
11. wie viele Deputate bzw. Lehrerwochenstunden eine Schule zusätzlich zugewiesen bekommt, wenn Schülerinnen und Schüler aus einer VKL am Ganztagesangebot teilnehmen;
12. wann und wie gut der Übergang der Schülerinnen und Schüler von den VKL in Regelklassen gelingt;
13. welche Maßnahmen und Ressourcen es zur Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler nach Übergang in die Regelklassen gibt;
14. inwiefern der Übergang auf eine andere Schulart als die der Schule, an der die VKL besucht wird, möglich ist;
15. inwiefern eine Schule eine Klasse (ggf. im laufenden Schuljahr) teilen kann und entsprechende zusätzliche Deputate bzw. Lehrerwochenstunden zugewiesen bekommt, sofern mit dem Übergang aus der VKL in die Regelklasse der Klassenteiler überschritten wird.

18.04.2017

Stoch, Wölfle, Kleinböck
und Fraktion

Begründung

Die Sprachförderung ist Schlüssel zur Integration junger Geflüchteter und daher Handlungsauftrag für alle Institutionen des Bildungssystems. In der letzten Legislatur hat das SPD-geführte Kultusministerium daher ein mehrstufiges Konzept zur Förderung und Beschulung junger Geflüchteter entwickelt und umfassende Ressourcen bereitgestellt.

Mit diesem Antrag sollen die Entwicklung der Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Schulen der letzten Jahre und aktuelle Daten abgebildet werden, um das bestehende Bildungsangebot dahingehend zu prüfen, ob es weiterhin bedarfsgerecht gestaltet ist und die gewünschten Wirkungen entfaltet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 Nr. 52-6640.0/950/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Anzahl der „Vorbereitungsklassen“ (VKL) und die entsprechenden Schülerzahlen seit dem Schuljahr 2014/2015 bis 2016/2017 in Baden-Württemberg entwickelt haben und im nächsten Schuljahr voraussichtlich gestalten werden (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schularten);

Die Anzahl der Vorbereitungsklassen (VKL) und die entsprechenden Schülerzahlen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen in den Schuljahren 2014/2015 bis 2016/2017 in Baden-Württemberg sind (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schularten; jeweils zum Stichtag im Oktober) in der folgenden Tabelle dargestellt.

Schulart	2014/2015		2015/2016		2016/2017 (vorläufige Werte)	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
Grundschulen einschl. Grundschulen im Verbund mit Gemein- schaftsschulen	10.566	780	13.018	947	15.508	1.125
Werkreal-/Hauptschulen	5.253	359	6.635	435	7.017	455
Gemeinschaftsschulen-Sek. I	331	26	1.120	71	2.192	155
Realschulen			642	53	1.796	131
Integrierte Schulformen	60	3	71	3	104	5
Sonderpädagogische Bil- dungs- und Beratungszentren			–	–	–	–
Allgemein bildende Gymnasien			171	17	1.049	64
zusammen	16.210	1.168	21.657	1.526	27.666	1.935

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Die Anzahl der VKL und die entsprechenden Schülerzahlen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen nach den Ergebnissen der Sondererhebung des Kultusministeriums zum Stand 15. April 2017 sind nachfolgend dargestellt.

Schulart	Schüler	Klassen
Grundschulen einschl. Grundschulen im Verbund mit Gemeinschaftsschulen	17.053	1.144
Werkreal-/Hauptschulen	7.847	472
Gemeinschaftsschulen-Sek. I	2.683	172
Realschulen	1.954	125
Integrierte Schulformen	101	5
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	3	1
Allgemein bildende Gymnasien	1.231	76
zusammen	30.872	1.995

Quelle: Sondererhebung des Kultusministeriums, Stand 15. April 2017.

Eine Aussage über die Zahl der im Schuljahr 2017/2018 zu erwartenden VKL kann erst nach Auswertung der Lehrerberichte im Laufe des Monats Mai 2017 getroffen werden.

2. *inwiefern das Angebot an VKL auskömmlich ist (ggf. mit Angaben dazu, wie vielen Personen kein Platz in einer VKL angeboten werden konnte);*
3. *welche Zugangskriterien die Schülerinnen und Schüler aktuell und zukünftig erfüllen müssen, um in eine VKL aufgenommen zu werden und wie bei zu großer Nachfrage die Auswahl vollzogen wird;*
4. *wie darüber entschieden wird, wo (Schulstandort und Schulart) die Schülerinnen und Schüler eine VKL besuchen;*

Regelungen zur Anmeldung an den Schulen sind in einer Verwaltungsvorschrift getroffen worden („Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht“ vom 1. September 2015).

Die Verwaltungsvorschrift „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ (vom 1. August 2008) regelt, dass Kinder und Jugendliche mit nicht-deutscher Herkunftssprache soweit wie möglich die ihrem Alter und ihrer Leistung entsprechende Klasse der in Betracht kommenden Schulart besuchen. Falls dies nicht möglich ist, nehmen sie an besonderen Fördermaßnahmen teil. Sprachförderung kann dabei stattfinden in eigens gebildeten Klassen (VKL), in einem Kurssystem oder durch sonstige organisatorische Maßnahmen (Teilungsstunden, Förderunterricht usw.) der Schule.

Das Kultusministerium hat aufgrund des gestiegenen Bedarfs die Schulaufsichtsbehörden im Jahr 2015 beauftragt, tragfähige Strukturen auf Landkreis- oder Schulamtsebene zu entwickeln, die die Bereitstellung und Verteilung von Schulplätzen in VKL organisieren. Entsprechend dem Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen richtet die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den Schulleitungen der betroffenen öffentlichen Schulen und mit dem Schulträger VKL ein. Die Aufgabe der Verteilung der Kinder und Jugendlichen mit nicht-deutscher Herkunftssprache an die Schulen mit VKL übernehmen in der Regel die unteren Schulaufsichtsbehörden sowie die geschäftsführenden bzw. beauftragten Schulleitungen.

Die Kapazitäten an den Schulstandorten mit eingerichteter VKL sind nach Rückmeldung der Schulaufsichtsbehörden ausreichend. Eine Auswahl von Schülerinnen und Schülern ist aus diesem Grund nicht nötig.

Die oben genannte Verwaltungsvorschrift zum Sprachförderbedarf wird derzeit neu gefasst. Eine Anhörung zu der Neuregelung ist bereits erfolgt. Zukünftig soll der Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift präzisiert werden. Hierfür ist vorgesehen, auf die Begrifflichkeit „Kinder und Jugendliche mit nicht deutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen“ abzustellen. Sachlich ist damit aber eine Verengung des Anwendungsbereichs nicht verbunden. Das Verhältnis der Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu Sachverhalten mit Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird auch weiterhin klar geregelt werden. Regelungen zu sonstigen Förderbedarfen (bei Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben etc.) werden auch weiterhin in einer eigenen Verwaltungsvorschrift enthalten sein.

5. *wie viele Lehrkräfte bzw. Deputate seit dem Schuljahr 2014/2015 bis 2017/2018 in VKL eingesetzt wurden bzw. werden (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schulart);*
6. *wie viele dieser Deputate für die Einrichtung von VKL tatsächlich zusätzlich zur Verfügung gestellt wurden bzw. aus welchen anderen Zuweisungen sie darüber hinaus generiert werden (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schularten);*

Zwischen dem 15. Oktober 2014 (Stichtag der amtlichen Schulstatistik 2014/2015) und dem 15. April 2017 (derzeit aktuellste verfügbare Daten) nahm der Bedarf für VKL an öffentlichen Schulen um etwa 666 Deputate zu. In diesem Zeitraum wurden für diese Klassen sukzessive 429 zusätzliche Deputate sowie Mittel im Umfang von 142 Stellen zur Verfügung gestellt. Der über die zusätzlich zur Verfügung gestellten Personalressourcen hinaus entstandene Mehrbedarf ist mit Hilfe von Stellen aus der allgemeinen Unterrichtsversorgung abgedeckt.

7. *welche Maßnahmen sie ergreift, um eine auskömmliche Ausstattung mit Lehrkräften bzw. Deputaten für die bedarfsgerechte Unterrichtsversorgung in den VKL sicherzustellen;*

Im Staatshaushaltsplan 2017 sind 600 Stellen für die Sprachförderung für Flüchtlinge mit einem kw-Vermerk zum 1. August 2017 versehen. Diese kw-Vermerke können im Haushaltsvollzug bei entsprechendem Bedarf und mit Zustimmung des Finanzministeriums um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden. Inzwischen wurden zunächst 400 der 600 kw-Stellen bis zum 1. August 2018 im Rahmen des Haushaltsvollzugs verlängert. Damit stehen den öffentlichen Schulen für die Flüchtlingsbeschulung zum jetzigen Stand im kommenden Schuljahr 965 zusätzliche Deputate gegenüber Oktober 2014 zur Verfügung.

Belastbare Prognosen für die Zahl der VKL im kommenden Schuljahr 2017/2018 liegen dem Kultusministerium derzeit noch nicht vor. Eine valide Einschätzung der voraussichtlichen Unterrichtsversorgung der VKL im Schuljahr 2017/2018 wird dann möglich sein, wenn Ende Mai 2017 alle Bedarfsfaktoren (u. a. die Lehrerberichte) mit aktuellen Daten vorliegen werden. Dann können die bisherigen Planungen und Festlegungen für die Lehrereinstellung überprüft und es kann gegebenenfalls über Stellenumschichtungen zwischen den Schularten entschieden werden. Sollte der Mehrbedarf für die Flüchtlingsbeschulung mit den bislang zusätzlich zur Verfügung gestellten Deputaten nicht abgedeckt werden können, wird die Landesregierung über eine Verlängerung der übrigen 200 kw-Stellen für die Flüchtlingsbeschulung über das laufende Schuljahr hinaus entscheiden.

8. *inwiefern es eine Stundentafel für die VKL gibt;*

9. *wie viele Deputate bzw. Lehrerwochenstunden einer Schule nach dieser Stundentafel zugewiesen werden und nach welchem Verfahren;*

10. *wie sie die angekündigte Kürzung von Lehrerwochenstunden für VKL an den Grundschulen und für die Sekundarstufe I begründet und diese mit dem Ziel einer ausreichenden Vermittlung von Deutschkenntnissen und zügigen Integration in Regelklassen in Einklang bringen kann;*

Das Kultusministerium entwickelt derzeit das erfolgreiche Modell VKL in wichtigen Bereichen weiter und schafft damit für die Schulen sowie für die Schulverwaltung eine verlässliche Grundlage für die Weiterarbeit.

Die Stundentafel VKL soll zukünftig einen Pflichtbereich für die Fächer „Deutsch“ und „Demokratiebildung“ sowie einen Zusatzbereich für weitere Fächer, die im Rahmen der VKL unterrichtet werden, umfassen. Damit sorgt das Kultusministerium für einen klaren Organisationsrahmen und lässt gleichzeitig Spielraum für bewährte schulische Konzepte vor Ort. Den Schulen wird zunächst der Pflichtbereich (Deutsch: 10 Lehrerwochenstunden [LWS] in der Grundschule [GS], 12 LWS in der Sekundarstufe I [Sek I] und Demokratiebildung: 2 LWS in GS und 4 LWS in Sek I) direkt zugewiesen. Die Stunden des Zusatzbereichs (6 LWS in GS, 9 LWS in Sek I) erhalten die Staatlichen Schulämter und die Regierungspräsidien in der jeweiligen Zuständigkeit als zweckgebundenen Stundenpool, aus dem entsprechend den schulischen Bedarfen Zuweisungen für VKL oder für Sprachfördergruppen erfolgen können.

Es kommt insgesamt zu keiner Kürzung bei den für die Beschulung von neu Zugewanderten bzw. Flüchtlingen zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden. Das beschriebene Konzept ermöglicht eine flexible Zuweisung von Lehrerwochenstunden im VKL-Bereich und schafft damit die Voraussetzungen für einen effizienten sowie bedarfsorientierten Einsatz dieser Mittel an den Schulen.

11. *wie viele Deputate bzw. Lehrerwochenstunden eine Schule zusätzlich zugewiesen bekommt, wenn Schülerinnen und Schüler aus einer VKL am Ganztagesangebot teilnehmen;*

In den zurückliegenden Jahren wurde aufgrund des gestiegenen Flüchtlingsstroms das Angebot an VKL bedeutend ausgebaut. Auch die Anzahl an Ganztageschulen nimmt von Jahr zu Jahr beständig zu.

Sobald die Schülerinnen und Schüler über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, können sie in die Regelklassen übernommen werden und dann dort gegebenenfalls am Ganztagsbetrieb teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler der VKL werden grundsätzlich nicht als Ganztagskinder aufgenommen und lösen damit keine Ressourcen innerhalb des Ganztags aus. Der Schule ist es jedoch unbenommen, diese Kinder und Jugendlichen in die Angebote mit hineinzunehmen, soweit die Kapazitäten innerhalb der Ganztagsgruppen bzw. Ganztagesklassen dieses zulassen.

12. wann und wie gut der Übergang der Schülerinnen und Schüler von den VKL in Regelklassen gelingt;

Der Unterricht in der VKL dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache, des Fachwortschatzes sowie schulischer Techniken und Arbeitsweisen. Er bereitet auf den Unterricht und die Integration in die Regelklasse vor. Das schulische Arbeiten wird so gestaltet, dass gegenseitige Kontakte zwischen VKL und Regelklasse gepflegt werden können. Die Unterrichtsorganisation ist flexibel, damit den Schülerinnen und Schülern eine zeitweilige Teilnahme am Unterricht der Regelklasse möglich ist.

Der Zeitpunkt der Integration von einer Vorbereitungs- in eine Regelklasse wird flexibel und individuell festgelegt. Die Integration in die Regelklasse ist abhängig von der persönlichen Entwicklung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers.

Die Schulen in Baden-Württemberg verfügen über breite Erfahrungen und Kompetenzen im Umgang mit heterogenen Gruppen. Die Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass die Integration der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen in die Regelklasse meist gut gelingt. Lehrerinnen und Lehrer erhalten für diese Aufgabe Unterstützung durch spezielle Fortbildungsangebote.

Für eine fundierte Diagnostik in den VKL sowie im Regelunterricht steht den Schulen seit Oktober 2016 ein eigens vom Kultusministerium aufgelegtes Analyseverfahren zur Verfügung. Diese neu entwickelte Potenzialanalyse für neu Zugewanderte von 10 bis 20 Jahre zielt darauf ab, die Jugendlichen besser individuell fördern und ihren weiteren Bildungsweg passgenau planen zu können. Lehrkräfte werden für den Einsatz des Analyseverfahrens gezielt fortgebildet. Mit diesem Pilotprojekt übernimmt Baden-Württemberg eine bundesweite Vorreiterrolle.

13. welche Maßnahmen und Ressourcen es zur Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler nach Übergang in die Regelklassen gibt;

Das in der Beantwortung der Frage 9 beschriebene Konzept ermöglicht den Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämtern einen differenzierten Einsatz der für die VKL zugewiesenen Gesamtkontingente. Auf diese Weise ist es zukünftig möglich, Ressourcen aus dem Gesamtvolumen auch für die Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler nach Übergang in die Regelklassen zur Verfügung zu stellen.

14. inwiefern der Übergang auf eine andere Schulart als die der Schule, an der die VKL besucht wird, möglich ist;

Der Zeitpunkt der Integration in eine Regelklasse wird von den unterrichtenden Lehrkräften mit Zustimmung der Schulleitung flexibel und individuell festgelegt. Leistungsstand, Leistungsvermögen und Motivation entscheiden über die Zuweisung in die jeweilige Klassenstufe und Schulart. Dem Wechsel von der VKL in die Regelklasse können Probephasen von unterschiedlicher Dauer und in unterschiedlichen Fächern bzw. Fächerverbänden vorgeschaltet werden.

Entspricht die Zuweisung zu einer bestimmten Schulart nicht dem Willen der Erziehungsberechtigten, entscheidet die Schulleitung der gewünschten Schule auf der Grundlage einer Feststellungsprüfung über die Aufnahme.

15. inwiefern eine Schule eine Klasse (ggf. im laufenden Schuljahr) teilen kann und entsprechende zusätzliche Deputate bzw. Lehrerwochenstunden zugewiesen bekommt, sofern mit dem Übergang aus der VKL in die Regelklasse der Klassenteiler überschritten wird.

Die Zuweisung für die Regelklassen richtet sich nach dem Bedarf am ersten Schultag. Die Schulverwaltung berücksichtigt bei Entscheidungen über die Klassenbildung auch vorhersehbare Entwicklungen.

Unabhängig von der speziellen Situation der VKL werden üblicherweise schon aus pädagogischen Gründen Regelklassen einer Klassenstufe während des Schuljahres weder bei Zunahme der Gesamtschülerzahl z. B. durch Zuzug neu gebildet, noch bei Abnahme der Gesamtschülerzahl z. B. durch Abgänge aufgelöst. Deshalb sind unterjährig auch keine zusätzlichen Lehrerwochenstunden erforderlich.

Die Bildung einer weiteren VKL ist bei Bedarf nach Genehmigung durch die Schulverwaltung auch während des Schuljahres möglich.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport